§ 23 Prüfungsergebnis

[1]Das Prüfungsergebnis wird in einer Gesamtnote zusammengefasst. [2]Diese wird gebildet aus

1. der Note der Unterrichtskompetenz,
2. der Note der erzieherischen Kompetenz,
3. der Note der Handlungs- und Sachkompetenz,
4. der Durchschnittsnote der Lehrproben,
5. der Note des Kolloquiums,
6. der Note der schriftlichen Hausarbeit,
7. der Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung.

[3]Aus den nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 zu erteilenden Noten wird eine Durchschnittsnote nach § 8 dieser Prüfungsordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 LPO I gebildet; dabei zählen die Noten der Unterrichtskompetenz und der erzieherischen Kompetenz je dreifach und die Note der Handlungs- und Sachkompetenz zweifach. [4]Bei der Ermittlung der Gesamtnote zählt die Durchschnittsnote nach Satz 3 fünffach, die Durchschnittsnote der Lehrproben vierfach und die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung zweifach; die anderen Noten zählen je einfach. [5]Die so ermittelte Notensumme wird durch 13 geteilt.